



# elektronische FallAkte e. V. Satzung

Version 1.1 vom 16.3.2009

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen »elektronische FallAkte«, abgekürzt »eFA« und ist in das Vereinsregister einzutragen. Mit der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namenszusatz "e. V." .

(2) Sitz des Vereins ist Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Verbreitung von Konzepten und Technologien zum sektorübergreifenden Datenaustausch im europäischen Gesundheitswesen und die Mitarbeit an Projekten mit dieser Zielrichtung.

Der Satzungszweck wird u. a. verwirklicht durch:

- Sicherstellung der Weiterentwicklung der Spezifikationen zur elektronischen FallAkte,
- Einbringen der Erfahrungen mit der Umsetzung und Nutzung elektronischer FallAkten in die Arbeiten zum Aufbau einer europaweit nutzbaren Telematikinfrastruktur,
- Unterstützung von Krankenhäusern bei der Umsetzung elektronischer FallAkten und deren Betrieb,
- Abstimmung mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit über die Rahmenbedingungen für eine die Belange der Patienten berücksichtigende Nutzung von FallAkten.

(3) Motivation ist die Steigerung von Qualität und Effizienz in der Patientenversorgung durch Förderung von einrichtungsübergreifenden Kooperationen in Versorgungsnetzwerken.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.

(6) Der Verein kann Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Mitgliedschaften in anderen Vereinen begründen und unterhalten, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist.

### § 3 Vereinsmittel

(1) Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

(2) Durch die Mitgliedschaft im Verein wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des eFA - elektronische FallAkte e.V. können »Leistungserbringer« i.S.d. SGB V und SGB XI und deren Verbände sein, die sich nicht in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren befinden.

(2) Außerordentliche Mitglieder können sonstige natürliche Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die Interesse an der Förderung des Vereinszwecks haben. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen, haben jedoch in den Vereinsgremien kein Stimmrecht.

### § 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Für die Aufnahme eines Kandidaten ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.

(2) Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, bzw. wenn die Voraussetzungen nach § 4 für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Erklärung hierüber muss bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres, mit dessen Ende der Austritt erfolgen soll, dem Vorstand mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung, wenn diese nach pflichtgemäßem Ermessen die weitere Mitgliedschaft des betreffenden Vereinsmitgliedes aus triftigen Gründen für nicht mehr tragbar hält.

## § 7 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und Umlagen nach Maßgabe einer Beitragsordnung.

(2) Die Festlegung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen obliegt der Mitgliederversammlung und wird in einer Beitragsordnung festgelegt.

(3) Über die laufenden Beiträge hinaus können Sonderleistungen erbracht werden.

## § 8 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:  
– Vorstand  
– Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) sowie höchstens 10 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Kandidaten für den Vorstand werden von den Mitgliedsunternehmen benannt. Sie müssen einem ordentlichen Mitgliedsunternehmen angehören.

(3) Der 1. Vorsitzende wird für die Zeitdauer von drei Jahren - mit der Möglichkeit einmaliger direkter Wiederwahl - von der Mitgliederversammlung gewählt. Der übrige Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung von Vorstandssitzungen geschieht durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

(6) Scheidet ein Mitglied, dessen Arbeitnehmer ein Vorstandsmitglied im Verein ist aus, endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

(7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands wegen Rücktritt, Austritt, Tod oder Ausschluss vorzeitig aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstand bis zum nächsten regulären Wahltermin nachgewählt werden.

(8) Der Vorstand kann seine Angelegenheiten in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung näher regeln. Die Geschäftsordnung darf den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

## § 10 Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Erstellung des Jahresberichtes,
- Aufstellung eines Haushaltsplans und Vorschlag eines Rechnungsprüfers,
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(3) Abweichend von §10(2) ist eine Beschlussfassung auch schriftlich, per Telefonkonferenz oder eMail-Umfrage mit der Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder möglich.

(4) Eine Übertragung von Stimmrechten innerhalb des Vorstands ist nicht zulässig.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist innerhalb einer Woche allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

## § 11 Mitgliederversammlung

(1) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen geschieht durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und muss mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den zweiten 6 Monaten des Geschäftsjahres statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Berichtes des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Beiträge
- Wahl des Vorstandes sowie des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden
- Wahl des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über einen Vereinsausschluss gem. § 6 Abs. 2 der Satzung
- Auflösung des Vereins.

(6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## § 12 Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder vertreten ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, ist unter Wahrung der Fristen nach § 11 erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der erneuten Einladung ist auf die verminderte Anforderung zur Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

(2) Beschlussvorschläge und Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern schriftlich und inhaltlich mit der Einladung zugesandt werden.

(3) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und verfügt über eine Stimme.

(4) Der Vertreter des Mitglieds übt alle Rechte aus der Mitgliedschaft aus, insbesondere unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht das Stimmrecht. Die Vertretung von Mitgliedern bei der Stimmabgabe durch andere Mitglieder ist zulässig.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter geleitet. Sind weder der Vorsitzende noch der Stellvertretende anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

(6) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der Versammlungsleiter. In Angelegenheiten, die die Mitglieder von Organen betreffen, muss die Beschlussfassung geheim durchgeführt werden. Gleiches gilt bei allen anderen Beschlussfassungen, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Entscheidungen erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem vom Vorstand gewählten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 13 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und zur Lösung auftretender Fachfragen Ausschüsse berufen.

## § 14 Kassenprüfer

(1) Der Verein hat bis zu 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand hat den Kassenprüfern Einsicht in alle Unterlagen des Vereins zu gewähren. Sie sind zwei Monate vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über diesen Termin zu informieren.

(4) Der schriftliche Prüfbericht soll dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

(5) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können jeweils durch Beschluss eine außerordentliche Prüfung beantragen.

## § 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für steuerbegünstigte Körperschaften geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

(2) Nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht zu erstellen und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand kann auch beschließen, dass ein Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften erstellt wird.

## § 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Zum Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Die Liquidation des Vereins wird vom letzten amtierenden Vorstand durchgeführt. §§ 9 und 10 gelten entsprechend.

(4) Das restliche Vermögen wird einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt.  
Über deren Auswahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 17 Anpassungsklausel

Der Vorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen abweichend von den vorstehenden Formulierungen zu fassen, falls dies das Registergericht aus vereinsrechtlichen oder das Finanzamt aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen verlangt, sofern dadurch der Sinngehalt der Satzungsbestimmung nicht verändert wird.